



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
119. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 6. Oktober 2020 in Hamminkeln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

TOP 5: Kommunalabfrage der Bundesnetzagentur
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-009/001
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14. September 2020

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 28.02.2020 flächendeckend an 11.000 kommunale Gebietskörperschaften ein Schreiben versandt, in dem sie zur Weitergabe von Daten über vorhandene Einrichtungen zur möglichen Nutzung für den Auf- und Ausbau von Breitbandinfrastruktur zur primären Verwendung im Infrastrukturatlas auffordert. Für die Datenabfrage möchte sie einen Vertrag über die Teilnahme am Infrastrukturatlas gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 Telekommunikationsgesetz mit den Kommunen schließen.

Sie ist im Vorfeld allerdings mit diesem Vorhaben nicht an die Geschäftsstelle herangetreten. Auch der DStGB wurde nicht frühzeitig in die Datenabfrage eingebunden. Mit Schreiben vom 19.03.2020 hat der DStGB gegenüber der BNetzA sehr deutlich sein Unverständnis über Zeitpunkt, konkrete Vorgehensweise und Wortwahl der Aufforderung zur Datenabfrage geäußert. Zuvor hatte der DStGB telefonisch versucht darauf hinzuwirken, dass die Abfrageaktion ausgesetzt sowie die Frist und die Andeutung von verpflichtenden Verwaltungsakten für gegenstandslos erklärt wird. Dies wurde seitens der BNetzA rundweg abgelehnt, sodass die entsprechende schriftliche Aufforderung erfolgte.

Auf das Drängen unseres Bundesverbandes hin hatte die BNetzA die Rückmeldefrist bis zum 31.07.2020 verlängert. Die BNetzA erkennt an, dass in den Rathäusern eine Befassung mit der Kommunalabfrage nur erfolgen kann, wenn die pandemiebedingte Lage es zulässt.

Die Rechtslage stellt sich aus Sicht der Geschäftsstelle wie folgt dar:

§ 77a Abs. 1 S. 1 TKG verpflichtet alle privaten und öffentlich-rechtlichen Betreiber von Versorgungsnetzen. Die Informationsrechte der BNetzA lassen sich notwendigenfalls mittels Verpflichtungsbescheid nach § 77a Abs. 2 TKG i.V.m. § 127 Abs. 2a, Abs. 3 TKG durchsetzen. Es kann den Mitgliedskommunen nicht empfohlen werden, generell untätig zu bleiben. Dies verstieße erkennbar gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Anschreiben der Kommunen zur Weitergabe von Daten über vorhandene Einrichtungen zur möglichen Nutzung für den Auf- und Ausbau von Breitbandinfrastruktur Anfang März 2020 hatte die BNetzA einen Vertrag über die Teilnahme am Infrastrukturatlas gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG vorgelegt. Im Falle einer ausbleibenden Unterzeichnung dieses Vertrags durch die Kommune hatte sie angekündigt, die Kom-

mune durch Verwaltungsakt gemäß § 77a Abs. 2 TKG i.V.m. § 127 Abs. 2a, Abs. 3 TKG zur Datenweitergabe zu verpflichten.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet den öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass sich die Gemeinden mit Unterzeichnung zur Datenlieferung im in den Datenlieferungsbedingungen beschriebenen Umfang verpflichten und eine jährliche Datenaktualisierung zusagen. Rechtsmittel sind bei Vertragsabschluss nicht mehr möglich.

Kommunen, die sicher sind, die in den Datenlieferungsbedingungen bezeichneten Daten im geforderten Umfang liefern zu können, können den Vertrag unterzeichnen. Gegebenenfalls können Sie vor Unterzeichnung der BNetzA mitteilen, für welchen Datenumfang Sie bereit sind, den Vertrag abzuschließen.

Bei fehlender Rückmeldung innerhalb der Frist bzw. bei Verweigerung des Vertragsabschlusses wird die BNetzA ein Anhörungsverfahren einleiten, in deren Folge mit dem Erlass eines verpflichtenden Verwaltungsakts gerechnet werden muss. Gegen diesen Verwaltungsakt wäre dann ein Widerspruch möglich. Nach unserer Information wird in dem Verwaltungsakt seitens der BNetzA aber auch noch einmal konkretisiert, welche Daten genau gefordert werden.

Zum generellen Umfang der Datenweitergabe kann ergänzend folgendes mitgeteilt werden:

Die BNetzA fordert Daten zu allen Einrichtungen an, die zum Auf- oder Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden könnten, nämlich Glasfaserleitungen, Leerrohre/Schutzrohre, Abwasserleitungen, Richtfunkstrecken, Funkmasten, Ampeln, Straßenlaternen, Zugangspunkte, Bauwerke, Point of Presence (POP), Hauptverteiler (HVT) und Kabelverzweiger. Erfasst werden auch öffentliche Liegenschaften und Grundstücke, die sich prinzipiell für den Aufbau von Mobilfunkmasten eignen. Im Einzelnen kann der geforderte Datenumfang Ziffer 2.3 der Datenlieferungsbedingungen entnommen werden. Die Datenanforderungen beruhen auf § 77a Abs. 2 TKG. Dort heißt es: *„Die Bundesnetzagentur verlangt von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. § 127 Absatz 2 bis 10 gilt entsprechend. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.“*

Öffentliche Versorgungsnetze und passive Netzinfrastrukturen sind in § 3 Nr. 16b und 17b TKG legaldefiniert.

Soweit gemeindliche Grundstücke und Gebäude keinen Bezug zu öffentlichen Versorgungsnetzen i.S.v. § 3 Nr. 16b TKG haben, sind diese nach unserer Auffassung nicht zu melden. Dies gilt z.B. für Rathäuser und fiskalisch genutzte Grundstücke, die für Funkmasten in Frage kommen. Ebenso werden Wassertürme und Wasserhochbehälter nicht erfasst, da Erzeugungs-, Leitungs- und Verteilungsdienste für die Trinkwasserversorgung gem. § 3 Nr. 16b. a) ee) TKG ausdrücklich ausgenommen sind.

Es sind nur Daten für solche relevanten Infrastrukturen zu übermitteln, von denen die Gemeinde Eigentümer oder Betreiber ist. Somit wird bei einem Großteil der Kommunen die Straßenbeleuchtung ausscheiden, weil hier die Verteilnetzbetreiber Eigentümer und Betreiber sind. Bei Abwasserleitungen sind grundsätzlich nur dann Daten zu liefern, wenn die Gemeinde die Abwasserversorgung in der Rechtsform des Regie- oder Eigenbetriebs betreibt. Es müssen auch nur Daten übermittelt werden, die bereits in georeferenzierter und vektorisierter Form vorliegen. Es besteht keine Pflicht anlässlich der Anforderung Daten zu georeferenzieren und zu vektorisieren.

Der Ausschuss wird um Erfahrungsaustausch gebeten. Die Geschäftsstelle ist insbesondere daran interessiert, ob die Kommunen mehrheitlich vom Vertragsmodell Gebrauch gemacht haben und mit welchem Aufwand die geforderten Daten tatsächlich bereitgestellt werden können.